Zahl des Monats

500.000 zu versorgende Einwohner – Resilienzpflichten nach dem KRITIS-Dachgesetz

Von Cathrin Feiner

Das KRITIS-Dachgesetz schafft einen neuen, sektorübergreifenden Rechtsrahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen außerhalb der IT-Sicherheit. Für eine Betroffenheit von Krankenhäusern ist dabei die Zahl der zu versorgenden Einwohner entscheidend. Der derzeit vorgesehene Regelwert von 500.000 Einwohnern markiert die Schwelle, ab der Krankenhäuser den Resilienzpflichten nach dem KRITIS-Dachgesetz unterliegen. Diese Pflichten umfassen insbesondere die Planung und Umsetzung geeigneter Resilienzmaßnahmen.

Keywords: *Patientenversorgung, Resilienz, Sicherheit*

Das KRITIS-Dachgesetz setzt die europäischen Vorgaben zur Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen in nationales Recht um und schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen. Es reagiert auf eine sicherheitspolitisch veränderte Lage, in der die Aufrechterhaltung zentraler, für die Versorgung der Bevölkerung kritischer Dienstleistungen auch in Krisen- und Konfliktsituationen an Bedeutung gewinnt. Anders als die bestehenden Regelungen nach dem BSI-Gesetz erfasst das KRITIS-Dachgesetz physische Gefahren außerhalb der Cybersicherheit, etwa Naturkatastrophen sowie vom Menschen verursachte Gefährdungen wie Sabotage oder Terrorismus. Ziel ist ein umfassender Schutz kritischer Infrastrukturen.

Auch Krankenhäuser können als Teil des Gesundheitswesens den Resilienzpflichten des KRITIS-Dachgesetzes unterliegen. Maßgeblich ist dabei die Zahl der von einer Anlage zu versorgenden Einwohner. Der derzeit vorgesehene Regelwert liegt bei 500.000 Einwohnern. Wird dieser Schwellenwert erreicht oder überschritten, gelten für das betreffende Krankenhaus die Resilienzpflichten nach dem KRITIS-Dachgesetz. Das Gesetz regelt nicht explizit, wann ein Krankenhaus für die Versorgung von 500.000 Einwohnern zuständig ist. Naheliegend wäre jedoch eine Orientierung an den vollstationären Fallzahlen, wie dies die BSI-Kritisverordnung vorsieht.

Keine starre Grenze

Der Schwellenwert von 500.000 zu versorgenden Einwohnern ist nicht als starre Grenze ausgestaltet. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung weitere Regelungen treffen und Schwellenwerte näher konkretisieren. Zudem können die Länder weitere Regelungen vorsehen. Damit können künftig auch weitere Krankenhäuser in den Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes fallen.

Resilienzpflichten nach dem KRITIS-Dachgesetz

Das KRITIS-Dachgesetz verpflichtet Betreiber kritischer Anlagen dazu, geeignete und verhältnismäßige technische, organisatorische und sicherheitsbezogene Maßnahmen zur Stärkung ihrer Resilienz zu treffen und diese in Resilienzplänen darzustellen und umzusetzen. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Prävention von Vorfällen, dem physischen Schutz kritischer Anlagen sowie der Reaktion auf Vorfälle und der Wiederherstellung der betroffenen kritischen Dienstleistung.

Erforderlichkeit branchenspezifischer Resilienzstandards

Das KRITIS-Dachgesetz trifft insgesamt bewusst keine sektoren- oder branchenspezifischen Detailregelungen. Vielmehr normiert es erstmals bundeseinheitliche, sektorenübergreifende Mindestvorgaben für nicht IT-bezogene Resilienzmaßnahmen und etabliert ein strukturiertes Verfahren zu deren Konkretisierung. Betreiber kritischer Anlagen und ihre Branchenverbände können branchenspezifische Resilienzstandards entwickeln, die anschließend vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als die gesetzlichen Anforderungen erfüllend anerkannt werden können. Soweit solche Standards (noch) nicht vorliegen, sind auch hier weitere Konkretisierungen durch Rechtsverordnungen vorgesehen.

Für Krankenhäuser kommt es nun darauf an, zeitnah an der Konkretisierung der Anforderungen mitzuwirken, da bislang noch offen ist, welche Resilienzmaßnahmen im Einzelnen umzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine aktive Beteiligung an der Erarbeitung branchenspezifischer Resilienzstandards. Auf diesem Weg können Krankenhäuser dazu beitragen, die gesetzlichen Vorgaben praxisnah auszugestalten und frühzeitig Planungssicherheit zu schaffen. ■

Cathrin Feiner
Rechtsanwältin, Senior Associate
KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft
cfeiner@kpmg-law.com